

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1984	Nummer 11
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
1130	13. 1. 1984	RdErl. d. Innenministers Feiertage	124
20530	18. 1. 1984	RdErl. d. Innenministers Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei	124
21210	7. 12. 1983	Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	124
2123	12. 11. 1983	Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	124
2160	31. 1. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einführung eines bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweises in Nordrhein-Westfalen	124
233	24. 1. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nach den EWG-Richtlinien	128
7817	24. 1. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen	128
79034	27. 1. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einschlag und Verkauf von Weihnachtsbäumen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen Aufarbeitung und Verkauf von Reisholz in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	128

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 1. 1984	Bek. - Anerkennung von Sprungrettungsgeräten	128
25. 1. 1984	RdErl. - Meldewesen; Feststellung ausreichender Datenschutzmaßnahmen bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	128
	Finanzminister	
9. 1. 1984	RdErl. - Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	128
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
1. 2. 1984	Bek. - Landeswettbewerb Nordrhein-Westfalen und Bundeswettbewerb 1984 „Gärten im Städtebau“ für Kleingartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen	132

I.

2123

1130

Feiertage

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1984 -
I C 1/17-74.11

Meine RdErl. v. 7. 8. 1961 und v. 29. 10. 1972 (SMBl. NW. 1130) werden im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgehoben.

- MBl. NW. 1984 S. 124.

20530

Bekämpfung von Verkehrsunfällen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1984 -
IV C 5 - 6218

Der RdErl. v. 12. 2. 1981 (MBl. NW. 496/SMBl. NW. 20530) wird in Anlage 1 wie folgt geändert:

In Nr. 1.1 Abs. 1 wird hinter der vierten Aufzählung (vierter Spiegelstrich) folgendes eingefügt:

- innerörtliche Durchgangsstraßen, an denen Geh-/Radwege fehlen

- MBl. NW. 1984 S. 124.

21210

Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 7. Dezember 1983

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1983 aufgrund von § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1984 - V C 1 - 0810.96.1 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Mai 1981 (MBl. NW. S. 1576/SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 wird das Altersgeld von DM 700,- auf DM 735,- erhöht.
2. In § 13 Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „630“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 3 werden das Halbwaisengeld von DM 70,- auf DM 73,50 und das Vollwaisengeld von DM 140,- auf DM 147,- erhöht.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

- MBl. NW. 1984 S. 124.

Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 12. November 1983

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 12. November 1983 aufgrund des § 36 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - die nachstehende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1984 - V C 1 - 0810.67 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei einer außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht gleichwertig ist, findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

- MBl. NW. 1984 S. 124.

2160

Einführung eines bundeseinheitlichen Jugendgruppenleiterausweises in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 1. 1984 - IV B 4 - 6400.1

Um die Stellung der Jugendgruppenleiter zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, die in allen Bundesländern gleichermaßen anerkannt ist, wird ein bundeseinheitlicher Jugendgruppenleiterausweis nach folgenden Bestimmungen eingeführt:

1 Zweck des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises

Der Ausweis soll dem Jugendgruppenleiter dienen

- 1.1 zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Gruppenmitglieder;
- 1.2 zur Legitimation gegenüber staatlichen und nicht-staatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Jugendbehörden, Polizei, Konsulate);
- 1.3 zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Rechte und sonstigen Vergünstigungen, die an die Eigenschaft des Jugendgruppenleiters oder ausdrücklich an das Vorhandensein eines amtlichen Jugendgruppenleiterausweises anknüpfen (z. B. Gebührenfreiheit für das Entleihen von Medien und Geräten bei Bildstellen, Fahrpreismäßigungen, Genehmigung zum Zelten mit Jugendgruppen, Vergünstigungen beim Besuch kultureller und sportlicher Veranstaltungen, Vergünstigungen bei Materialbeschaffungen).

2 Voraussetzungen für die Ausstellung des Ausweises

- 2.1 Der Jugendgruppenleiterausweis ist bestimmt für ehrenamtliche, nebenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe, soweit sie als Jugendgruppenleiter tätig werden.

- 2.2 Voraussetzung ist in der Regel, daß der Jugendgruppenleiter in dieser Eigenschaft für einen nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist. Um förderungswürdige Maßnahmen zu unterstützen, kann das zuständige Jugendamt den Ausweis auch für Mitarbeiter bei einem (noch) nicht anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ausstellen.
- 2.3 Der Ausweisinhaber muß das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nur in besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann der Ausweis auch an Jugendgruppenleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.
- 2.4 Der Qualifikation des Jugendgruppenleiters ist § 2 der Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975 (GV. NW. S. 159/SGV. NW. 216) zugrunde zu legen.

3 Zuständigkeit und Verfahren

- 3.1 Zuständige Behörde für die Ausstellung des Jugendgruppenleiterausweises ist das örtliche Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Jugendgruppenleiter seinen Wohnsitz hat.
- 3.2 Der Antrag auf Ausstellung eines Jugendgruppenleiterausweises ist vom Jugendgruppenleiter nach dem Muster der Anlage 1 über seinen Verband zu stellen. Anlage 1
- 3.3 Die Qualifikation des Antragstellers und seine Tätigkeit als Jugendgruppenleiter sind vom Träger im Antrag auf Ausstellung eines Jugendgruppenleiterausweises zu bestätigen.
- 3.4 Die Gültigkeit des Jugendgruppenleiterausweises ist auf zwei Jahre zu befristen und kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn der Jugendgruppenleiter durch Vorlage einer Bestätigung des Trägers der Jugendhilfe nachweist, daß er weiterhin als Jugendgruppenleiter eingesetzt ist.

4 Form und Inhalt des Jugendgruppenleiterausweises und Datum der Einführung

- 4.1 Der Ausweis soll nach dem als Anlage 2 abgedruckten Muster gestaltet werden. Das Format soll dem des Bundespersonalausweises entsprechen (DIN A 6, gefaltet auf DIN A 7). Als Material ist ein stabiler dünner Karton in hellroter Farbe zu verwenden. Anlage 2
- 4.2 Der Jugendgruppenleiterausweis wird in Nordrhein-Westfalen zum 1. März 1984 eingeführt.

Ich bitte die Landesjugendämter, die Jugendämter bei der Durchführung des Erlasses zu unterstützen.

ANTRAG auf Ausstellung eines Jugendgruppenleiterausweises

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Jugendgruppenleiterausweises.

Name, Vorname, Geburtsdatum¹⁾

.....

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnr.

.....

.....
(Unterschrift)

Bestätigung über die Tätigkeit des Antragstellers als Jugendgruppenleiter und über seine Qualifikation als Jugendgruppenleiter

Datum

Name und Anschrift des Trägers

.....

als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 9 JWG anerkannt²⁾ am

Es wird bestätigt, daß Frau/Herr in unserem Verband
als Jugendgruppenleiter tätig ist. Sie/Er besitzt die Qualifikation gemäß § 2 der Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975 (GV. NW. S. 159/SGV. NW. 216).³⁾

.....
(Verbindliche Unterschrift)

¹⁾ Wenn die Antragstellerin/der Antragsteller das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Notwendigkeit für eine Ausstellung des Jugendgruppenleiterausweises zu begründen.

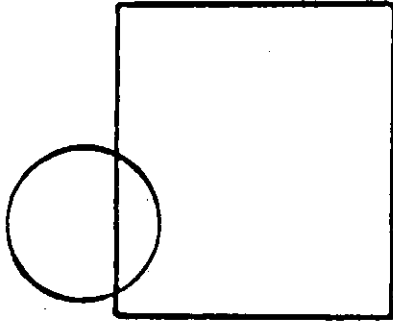
²⁾ Wenn keine Anerkennung gemäß § 9 JWG als Träger der freien Jugendhilfe vorliegt, ist der Bestätigung die Vereinssatzung bzw. ein Überblick über Ziele und Aufgaben, Zahl und Alter der Mitglieder und jugendpflegerische Aktivitäten der Vereinigung beizufügen.

³⁾ Nachweise über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Antragstellerin/des Antragstellers können beigelegt werden.

- Außenseiten -

gültig bis:	(Aussteller) (Land) JUGENDGRUPPENLEITER- AUSWEIS Nr. ____ gemäß Vereinbarung der obersten Lan- desjugendbehörden vom <u>29. April 1983</u>
(Siegel)	
verlängert bis:	
(Siegel)	
verlängert bis:	
(Siegel)	
verlängert bis:	
(Siegel)	
verlängert bis:	
(Siegel)	

- Innenseiten -

	Vor- und Familienname _____
	Geburtsdatum _____
Unterschrift des Ausweisinhabers: _____	PLZ _____ Wohnort _____
	Straße und Hausnummer _____ ist Mitarbeiter/in des Trägers der Jugendhilfe
Stempel und Unterschrift des Trägers der Jugendhilfe: _____	Er/Sie ist von diesem als Jugend- gruppenleiter bestätigt. Alle Behörden und Einrichtungen werden gebeten, ihm/ihr Unter- stützung, Hilfe und die möglichen Vergünstigungen zu gewähren.
_____	(Siegel) _____ Ort, Datum _____ Unterschrift _____

233

Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nach den EWG-Richtlinien

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 24. 1. 1984 - I/D 6 - 81 - 71/2 - 3/84

Der RdErl. v. 15. 11. 1979 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt
geändert:

1. In Nrn. 1, 6, 7 und 9 sowie in den Anlagen 3 und 4 wird
jeweils die Zahl „506600“ durch die Zahl „456284“ er-
setzt.
2. Nr. 5.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Gemäß der Veröffentlichung der EG-Kommission vom
26. November 1983 im ABl. EG Nr. C 320 S. 2 beträgt bis
zum 31. Dezember 1985 der Gegenwert des Schwellen-
betrages 456 284 DM.
3. In Nr. 6 wird die Zahl „253300“ durch die Zahl „228142“
ersetzt.

- MBl. NW. 1984 S. 128.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den
Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prü-
fung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuer-
wehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981
(SMBI. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den
vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Hersteller:

Fröhlich & Wolff GmbH
Leipziger Straße 130
3436 Hessisch Lichtenau

Bezeichnung:

Sprungtuch aus Segeltuch

Prüfnummer:

Fw Bln. III - 1/83

Da es sich im vorliegenden Fall um die Nachprüfung
des Sprungtuches Fw Bln III - 1/81 - nach nun verschärft-
ten Prüfkriterien handelt, wurde mit Wirkung zum 1. Ok-
tober 1983 die dafür erteilte Prüfnummer aufgehoben.

- MBl. NW. 1984 S. 128.

7817

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 24. 1. 1984 - III B 3 - 228 - 10555/23307

Mein RdErl. v. 22. 12. 1972 (SMBI. NW. 7817) wird wie
folgt geändert:

In Nummer 3.2 Satz 1 werden die Worte

„im ländlichen Raum“

gestrichen.

- MBl. NW. 1984 S. 128.

Meldewesen

Feststellung ausreichender Datenschutz- maßnahmen bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1984 -
I C 3/41.444

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 des Meldegesetzes NW - MG
NW - vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474/SGV. NW. 210) stel-
le ich fest, daß die Landesverbände Nordrhein und West-
falen der Jüdischen Kultusgemeinden sowie die Synago-
gengemeinde Köln Anordnungen über die Zulässigkeit
der Verarbeitung personenbezogener Daten, über die
Rechte der Betroffenen, über technische und organisatori-
sche Maßnahmen zur Datensicherung sowie die Überwach-
ung des Datenschutzes erlassen und hinreichende Vor-
kehrungen zu deren Vollzug getroffen haben. Damit kön-
nen die Anforderungen nach § 32 Abs. 3 Satz 1 MG NW als
erfüllt angesehen werden.

- MBl. NW. 1984 S. 128.

79034

Einschlag und Verkauf von Weihnachtsbäumen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufarbeitung und Verkauf von Reisholz in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 27. 1. 1984 - IV A 1/34-01-00.00

Hiermit hebe ich meine RdErl. v. 20. 9. 1986 (MBl. NW. S.
1895/SMBI. NW. 79034) und v. 15. 4. 1988 (MBl. NW. S. 827/
SMBI. NW. 79034) auf.

- MBl. NW. 1984 S. 128.

II.

Innenminister

Anerkennung von Sprungrettungsgeräten

Bek. d. Innenministers v. 13. 1. 1984 -
V B 4 - 4.424 - 6

Anlage Die Berliner Feuerwehr hat dem in der Anlage aufge-
führten Sprungtuch nach vorhergegangener Typprüfung
eine Prüfnummer erteilt.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 1. 1984 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes wird
auf folgendes hingewiesen:

A. Durch Artikel 28 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984
vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) ist § 11 des
Bundeskindergeldgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar
1984 in zwei Punkten geändert worden. Die Neufas-
sung des Absatzes 2 Nr. 2 enthält nunmehr die Klar-
stellung, daß Vorsorgeaufwendungen nur in der Höhe
abgesetzt werden können, in der sie im Rahmen der
Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergeset-
zes abziehbar sind. Die Änderung des Absatzes 3 be-
inhaltet, daß bei der einkommensabhängigen Minde-
rung des Kindergeldes in Fällen, in denen zu Beginn
des neuen Leistungsjahres noch nicht der maßgebliche
Steuerbescheid erteilt ist, grundsätzlich die bisherige
Kindergeldzahlung unter Vorbehalt - längstens bis Juni
des Leistungsjahres - weitergezahlt wird.

Zur Durchführung der neuen Regelung des § 11 Abs. 3
BKGG haben der BMJFG und der BMI durch gemein-

sames Rundschreiben vom 10. 11. 1983 folgende Hinweise gegeben:

1. Die Neuregelung gilt nur für die Berechtigten, die
 - für ein zweites oder weiteres Kind für Dezember des abgelaufenen Leistungsjahres unter Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 BKGG ein die Sockelbeträge übersteigendes Kindergeld erhalten haben und über das abgelaufene Leistungsjahr hinaus weiterhin dieses Kindergeld beanspruchen,
 - das für das neue Leistungsjahr (zunächst: 1984) maßgebliche Jahreseinkommen noch nicht nachweisen können, weil im Zeitpunkt der Entscheidung die Steuerfestsetzung für das vorletzte Jahr (zunächst: 1982) durch das Finanzamt noch aussteht,
 und
 - nicht die Berücksichtigung des voraussichtlichen Einkommens des neuen Leistungsjahres (§ 11 Abs. 4 BKGG) beanspruchen.

2. Diesen Berechtigten ist, solange die Steuerfestsetzung noch aussteht, für die Monate Januar bis längstens Juni des neuen Leistungsjahres grundsätzlich Kindergeld in der für Dezember des vorigen Leistungsjahres bewilligten Höhe zu zahlen, und zwar, soweit es über die Sockelbeträge hinausgeht, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Änderungen der Familienverhältnisse, denen erstmalig für die Zeit der Vorbehaltszahlung Rechnung zu tragen ist, sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie eine Änderung des Freibetrages (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG) zur Folge haben. Der vorläufigen Kindergeldbemessung ist somit das bisher berücksichtigte Einkommen zugrunde zu legen. Das gilt z. B. auch, wenn der Ehegatte des Berechtigten, dessen Einkommen bisher berücksichtigt wurde, vom Berechtigten geschieden wird, sich dauernd von ihm trennt oder stirbt. Dem Umstand, daß unter einer dieser Voraussetzungen dieses Einkommen einer **endgültigen** Kindergeldbemessung nicht zugrunde gelegt werden kann (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BKGG), kann im Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 3 BKGG nicht Rechnung getragen werden. Allenfalls kann dem Berechtigten hier mit einer Entscheidung nach § 11 Abs. 4 BKGG geholfen werden.

3. Dem Berechtigten ist über den Vorbehalt der Rückforderung des über den Sockelbeträgen liegenden Kindergeldes ein Bescheid zu erteilen. In dem Bescheid soll auch hingewiesen werden auf

- a) die Verpflichtung des Berechtigten zur unverzüglichen Vorlage des verbindlichen Steuerbescheides,
- b) die Herabsetzung der Zahlung auf die Sockelbeträge ab 1. Juli, wenn der Steuerbescheid nicht rechtzeitig vorgelegen hat,
- c) die Möglichkeit der späteren Aufrechnung des Anspruchs auf Erstattung überzahlten Kindergeldes mit dem Anspruch auf laufendes Kindergeld bis zu dessen voller Höhe (§ 11 Abs. 3 Satz 6 BKGG),
- d) die Möglichkeit, die Zahlung eines höheren Kindergeldes nach § 11 Abs. 4 BKGG zu erwirken.

4. Ab Juli des neuen Leistungsjahres sind, wenn der Steuerbescheid nicht rechtzeitig vorgelegen hat, zunächst nur die Sockelbeträge zu zahlen.

5. Sobald der Steuerbescheid vorgelegt worden ist, ist endgültig über die Höhe des Kindergeldes und gegebenenfalls über die Rückforderung und die Aufrechnung zu entscheiden.

B. Durch die gemeinsamen Rundschreiben vom 26. 10., 10. 11. und 28. 12. 1983 haben der BMJFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und

Sozialordnung folgende weitere Hinweise zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes gegeben:

1. Änderungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit und der hierzu ergangenen Hinweise des BMJFG/BMI.

- a) Zu Nr. 1.26 wird folgender Hinweis gegeben:
„Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 1.26 Abs. 2: Beurlaubungen ohne Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt führen zur Unterbrechung der „vorübergehenden Dienstleistung“ und damit zum Wegfall der Kindergeldberechtigung. Soweit bisher anders verfahren worden ist, hat es damit sein Beenden.“
- b) Zu Nr. 2.218 Buchst. d) wird folgender Hinweis gegeben:
„Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.218 Buchst. d): Satz 1 des ersten Spiegelstriches gilt entsprechend, wenn ein Kind wegen spätestens für den vierten Monat beabsichtigter Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres die Ausbildung nicht fortsetzen kann.“
- c) Die in unserem Hinweis zu Nr. 2.272 abgedruckte Tabelle wird um folgende für die Zeit ab 1. Januar 1984 geltende Tabelle ergänzt:

Gültig ab 1. Januar 1984

Unterhaltsgeld	In den Leistungsgruppen		
	A, B und C	D	E
	ein wöchentliches Arbeitsentgelt von wenigstens		
	DM	DM	DM
nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AFG	265	320	335
nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AFG	300	365	385
nach Artikel I § 2 Nr. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes i. V. mit § 44 Abs. 2 AFG	245	300	310

- d) Die Anlage 1 (zu Nr. 8.24 des RdErl. 375/74) erhält für die Zeit ab 1. Januar 1984 die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Anlage
- e) In Nr. 11.22 wird nach den Tabellen über die Höchstbeträge der Vorsorgepauschale eingefügt:
Ab 1984 sind folgende Tabellen anzuwenden:

Tabelle A

Anzahl der Kinder	0	1	2	3	4	5
Steuerklasse I DM	3.510					
Steuerklasse II DM	-	4.374	5.292	6.210	7.074	7.992
Steuerklasse III DM	7.020	7.884	8.532	8.856	9.126	9.450
Steuerklasse IV DM	3.510	3.942	4.374	4.860	5.292	5.724

Tabelle B

Anzahl der Kinder	0	1	2	3	4	5
Steuerklasse I DM	1.998					
Steuerklasse II DM	-	2.862	3.780	4.698	5.562	6.480
Steuerklasse III DM	3.996	4.860	5.778	6.696	7.560	8.478
Steuerklasse IV DM	1.998	2.430	2.862	3.348	3.780	4.212

- f) Dem Hinweis zu Nr. 11.3 werden folgende Absätze angefügt:
„Nr. 11 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht, solange nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BKGG verfahren wird.“

Liegt von den maßgeblichen Steuerbescheiden eines Ehepaares lediglich einer vor und rechtfertigt bereits das danach feststellbare Einkommen eine Minderung des Kindergeldes auf die Sockelbeträge, ist abschließend über die Höhe des Kindergeldes zu entscheiden.“

- g) Die Hinweise zu Nr. 17.2 des RdErl. 375/74 [Abschnitt I Nr. 3 unseres Rundschreibens vom 12. 8. 1983*] werden wie folgt geändert:

aa) In Nr. I.4 Buchstabe c werden hinter „aussteht“ die Worte eingefügt „und nicht nach § 11 Abs. 3 Satz 3 BKGG verfahren wird“.

- bb) Nr. IV erhält folgende Fassung:

„IV. Aufbewahrung der Einkommensnachweise

Eine Fotokopie von den Steuerbescheiden und Jahreslohnbescheinigungen, die der Entscheidung über die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes zugrunde gelegt wurden, ist zu den Kindergeldakten zu nehmen. Die Aufbewahrung weiterer Nachweise (z. B. über Unterhaltsleistungen) ist nicht erforderlich.“

2 Kindergeld für griechische Arbeitnehmer mit Kindern in Griechenland.

1. Ablauf der Übergangszeit

Am 31. Dezember 1983 endet die Übergangszeit i. S. des Artikels 48 der Akte über den Beitritt der Republik Griechenland zu den Europäischen Gemeinschaften. Ab Januar 1984 richtet sich der Anspruch griechischer Arbeitnehmer auf Kindergeld für ihre Kinder in Griechenland nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in Verbindung mit dem BKGG. Die Regelungen für die Übergangszeit i. S. des Artikels 48 gelten für Ansprüche bis Dezember 1983. Für Ansprüche für die Zeit ab Januar 1984 gelten die Bestimmungen für EG-Angehörige.

2. Neubewilligung ab Januar 1984

Wird von einem griechischen Arbeitnehmer mit Kindern in Griechenland nach dem 31. Dezember 1983 erstmals ein Anspruch auf Kindergeld geltend gemacht, ist das ab Januar 1984 zustehende Kindergeld als Neubewilligung anzuweisen; dabei darf kein früherer „Beginn“ als Januar 1984 festgesetzt werden. Falls solchen Berechtigten für Kinder, die im Bundesgebiet leben, Kindergeld noch für einen Zeitraum vom Januar 1984 zusteht, ist es als Nachzahlung oder Mehrbetrag anzuweisen. Stehen für Kinder in Griechenland für einen Zeitraum vor Januar 1984 noch Familienbeihilfen in Griechenland zu, ist eine „Bescheinigung über Beschäftigungszeiten“ auszustellen.

3. Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I)

Die für die Kindergeldbearbeitung erhobenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I). Dieses verbietet es demjenigen, der im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes mit der Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten betraut ist, auch, Kindergelddaten an die mit der Bearbeitung von Personalsachen Betrauten weiterzugeben oder, wenn er selbst auch mit der Bearbeitung von Personalsachen betraut ist, hierbei die Kindergelddaten zu verwenden**).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

*) siehe meinen RdErl. v. 23. 8. 1983 (MBL NW. S. 1944)

**) Anmerkung: Die Anweisung schließt die Verwendung von Kindergelddaten bei der Bearbeitung kindergeldabhängiger Bezüge (z. B. Ortszuschlag, Sozialzuschlag) nicht aus.

Anlage

RdErl. 375/74 (zu Nr. 8.24)

Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)

in verschiedenen Ländern

Stand: Ende September 1983

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse			
Albanien	Lek	100 Lek	= 35,714 DM	1 DM	= 2,800 Lek
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA	= 54,318 DM	1 DM	= 1,841 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A	= 236,415 DM	1 DM	= 0,423 \$A
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr	= 4,935 DM	1 DM	= 20,263 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw	= 261,097 DM	1 DM	= 0,383 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr	= 27,695 DM	1 DM	= 3,611 dkr
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk	= 46,590 DM	1 DM	= 2,146 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF	= 32,940 DM	1 DM	= 3,036 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£	= 396,500 DM	1 DM	= 0,252 Gib£
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr.	= 2,843 DM	1 DM	= 35,174 Dr.
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £	= 394,700 DM	1 DM	= 0,253 £
Irland	Irishes Pfund (Ir£)	100 Ir£	= 311,800 DM	1 DM	= 0,321 Ir£
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr	= 9,447 DM	1 DM	= 10,585 ikr
Israel	Schekel (IS)	100 IS	= 4,143 DM	1 DM	= 24,134 IS
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit	= 0,165 DM	1 DM	= 606,061 Lit
Japan	Yen (¥)	100 ¥	= 1,119 DM	1 DM	= 89,366 ¥
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD.	= 720,461 DM	1 DM	= 0,139 JD.
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din.	= 2,421 DM	1 DM	= 41,310 Din
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$	= 214,150 DM	1 DM	= 0,467 kan\$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr	= 4,935 DM	1 DM	= 20,263 lfr
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm	= 601,200 DM	1 DM	= 0,166 Lm
Marokko	Dirham (DH)	100 DH	= 33,572 DM	1 DM	= 2,979 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl	= 89,495 DM	1 DM	= 1,117 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr	= 35,875 DM	1 DM	= 2,787 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S	= 14,221 DM	1 DM	= 7,032 S
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl	= 2,746 DM	1 DM	= 36,420 Zl
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc	= 2,130 DM	1 DM	= 46,948 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l	= 19,346 DM	1 DM	= 5,169 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr	= 33,750 DM	1 DM	= 2,963 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr	= 123,950 DM	1 DM	= 0,806 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl	= 350,508 DM	1 DM	= 0,285 Rbl
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta	= 1,736 DM	1 DM	= 57,604 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syrl)	100 syrl	= 48,804 DM	1 DM	= 2,049 syrl
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs	= 23,515 DM	1 DM	= 4,253 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL	= 1,076 DM	1 DM	= 92,920 TL
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD	= 374,560 DM	1 DM	= 0,267 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft	= 5,941 DM	1 DM	= 16,832 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$	= 263,910 DM	1 DM	= 0,379 US-\$

Anmerkung:

100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landeswettbewerb Nordrhein-Westfalen und Bundeswettbewerb 1984 „Gärten im Städtebau“ für Kleingartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 2. 1984 - II B 3 - 2308.3 - 5.791

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und im Zusammenwirken mit dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde den Bundeswettbewerb 1984 „Gärten im Städtebau“

- 16. Bundeswettbewerb für Kleingartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen -
ausgeschrieben.

Das Vorauswahlverfahren für die Teilnahme am Bundeswettbewerb 1984 wird im Lande Nordrhein-Westfalen erstmals als **eigenständiger Landeswettbewerb** nach den Kriterien des Bundeswettbewerbs durchgeführt.

Teilnahmeberechtigt an beiden Wettbewerben sind alle Städte und Gemeinden und/oder ihre kleingärtnerischen Organisationen mit ihren Kleingartenanlagen,

- die in den Jahren 1980, 1981 oder 1982 neu geschaffen wurden oder
- die älter als zehn Jahre sind und umgestaltet oder verbessert wurden.

Die Ausschreibungsunterlagen können bei den Regierungspräsidenten sowie bei dem

Landesverband Rheinland der Kleingärtner e. V.,
Külshammerweg 40, 4300 Essen

Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V., Brüderstr. 39, 4700 Hamm 1

angefordert werden.

- T. Die Meldungen zur Teilnahme am Wettbewerb müssen spätestens am 10. Mai 1984 bei einem der zuständigen Landesverbände der Kleingärtner eingegangen sein.

- MBL NW. 1984 S. 132.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X